

Führerflucht

von Landrichter Werner Kleffel

„Der Führer eines Kraftfahrzeugs, der nach einem Unfall (§ 7) es unternimmt, sich der Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person durch die Flucht zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM. oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Er bleibt jedoch straflos, wenn er spätestens am nächstfolgenden Tage nach dem Unfall Anzeige bei einer inländischen Polizeibehörde erstattet und die Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person bewirkt.

Verläßt der Führer des Kraftfahrzeugs eine bei dem Unfall verletzte Person vorsätzlich in hilfloser Lage, so wird er mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann Geldstrafe bis zu 10 000 RM. erkannt werden.“

Dieses im § 22 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (KFG) unter Strafandrohung gestellte Verbot der Flucht — gemeinhin „Führer-“ oder „Automobilflucht“ genannt — ist neben der über das gewöhnliche Maß im Automobilrecht hinausgehenden Strafhöhe eine merkwürdige Ausnahme auch im gesamten Strafrecht, verpflichtet es doch den Täter selbst zu seiner Feststellung und zur Ermöglichung der Verfolgung seines Vergehens, wozu man sonst in keiner Weise gezwungen werden kann, behilflich zu sein.

Die Regelung ist aber mit Recht erfolgt. Besteht schon im gewöhnlichen Leben eine moralische Pflicht, an der Behebung eines angerichteten Schadens mitzuwirken, so ziemt es dem Kraftfahrer ganz besonders, die Folgen des gerade aus dem Automobilverkehr sich ergebenden Schadens soweit wie angängig auszugleichen. Auch wir Kraftfahrer haben es als besondere Standespflicht zu betrachten, nicht nur Auswüchsen entgegenzutreten, sondern auch durch tätige Mitwirkung an der Popularisierung des Kraftfahrzeugverkehrs beizutragen. Das geschieht aber in erster Linie auch dadurch, daß wir bei einmal eingetretenen Schadensfällen die Feststellung und Verfolgung nicht vereiteln oder auch nur erschweren.

Unter „Unfall“ ist infolge ausdrücklicher Verweisung auf § 7 KFG. jedes bei dem Betriebe eines Kraftfahrzeugs stattfindende schädigende Ereignis zu verstehen, durch das „der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder beschädigt wird.“

Es kommt also nicht nur etwa ein Zusammenstoß mit anderen Wagen oder Personen in Frage. Der Begriff des Unfalles geht darüber hinaus. Auch ist es ganz unerheblich, ob eine unmittelbare, körperliche Einwirkung des Kraftfahrzeugs auf den Menschen oder die Sache stattgefunden hat. Zu einem Unfälle im Sinne der Strafandrohung gehört z. B. auch eine Ver-